

Satzung

"PsoNet - Regionales Psoriasis Netzwerk Nordbayern e.V., Verein zur Förderung der interdisziplinären Versorgung von Psoriasispatienten"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "PsoNet Regionales Psoriasisnetz Nordbayern e.V., Verein zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit in der Versorgung der Psoriasis". Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins in Kurzform als PsoNet Nordbayern bezeichnet ist die Verbesserung der Versorgung Psoriasiskranker in Mittelfranken durch Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der Mitglieder bei der Betreuung von Psoriasiskranken, der klinischen und versorgungswissenschaftlichen Forschung sowie in der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Der Verein korrespondiert mit der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (DDG), dem Berufsverband der Deutschen Dermatologen (BVDD) und den anderen regionalen Psoriasisnetzen, die sich im "Deutschen Forum Regionaler Psoriasisnetze" zusammenschließen.
- 2. Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:
 - a) Verbesserung der Vorsorge, der kontinuierlichen und interdisziplinären ambulanten und stationären Versorgung, der transsektoralen Versorgung, der Rehabilitation und Nachsorge sowie der Langzeitbetreuung Psoriasiskranker
 - b) Entwicklung von Initiativen und konkreten Empfehlungen zur engeren Zusammenarbeit aller an der Versorgung Psoriasiskranker Beteiligten.
 - c) Darstellung der Leistungsfähigkeit der Psoriasisversorgung in der Fachwelt und der allgemeinen Öffentlichkeit
 - d) Maßgebliche Beteiligung an Zweitmeinungsverfahren nach SGB V, §§ 73d SGB V-E
 - e) Verbesserung der studentischen Ausbildung in der Dermatologie,
 - f) Mitwirkung an der Weiterbildung von Ärzten und Fachpersonal,
 - g) Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Ärzte und Fachpersonal in der Dermatologie interdisziplinär sowie bezogen auf einzelne Berufsgruppen,



- h) Durchführung von Patienteninformationen und -schulungen,
- Organisation und Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in der dermatologischen Versorgung,
- j) Durchführung gemeinsamer versorgungsepidemiologischer und klinischer Forschung sowie Grundlagenforschung 3. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben beschließt das Regionale Kooperative Psoriasisnetz Mittelfranken ein Arbeitsprogramm, das regelmäßig fortgeschrieben wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ansprüche auf Ersatz entstandener Spesen für Zwecke des Vereins werden durch diese Bestimmung nicht berührt. Der Vorstand beschließt, ob und in welchem Umfang Spesen und sonstige Vergütungen gewährt werden.
- 3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche, fördernde oder Ehrenmitglieder.
- 2. Mitglieder des Vereins können werden:
 - 1. Mitglieder von klinischen dermatologischen Abteilungen, die Aufgaben in der Lehre, Forschung und Patientenversorgung der Psoriasis haben
 - 2. Niedergelassene Dermatologen in Nordbayern und dem überregionalen Einzugsgebiet, die im Bereich Psoriasis versorgen
 - 3. In der Versorgung Psoriasiskranker und in der Patienten-orientierten Forschung tätige Ärzte, Psychologen und Wissenschaftler anderer Fachbereiche
 - Angehörige nicht-ärztlicher Berufsgruppen, soweit sie in der Versorgung Psoriasiskranker schwerpunktmäßig tätig sind, z. B. Krankengymnasten, Ergotherapeuten
 - 5. Sonstige Personen oder Institutionen als fördernde Mitglieder.
- 3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen werden, welche den Verein unterstützen wollen. Wer förderndes Mitglied ist, kann nicht ordentliches Mitglied sein.





- 4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als ordentliches oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.
- 5. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Zurückgewiesene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die dann über den Aufnahmeantrag beschließt.
- 6. Ehrenmitglieder werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand ernannt.
- 7. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
- 8. Jedes Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Als Verletzung der Vereinsinteressen in diesem Sinne sind insbesondere anzusehen
- a) Verstöße gegen die Satzung oder Beschlüsse von Vereinsorganen,
- b) Zuwiderhandlungen gegen Ziele des Vereins.

Die Entscheidung des Vorstands ist dem Betroffenen nach Anhörung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag muss innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte der Mitgliedschaft. Das Mitglied ist jedoch zur Mitgliederversammlung, auf der über seinen Antrag entschieden wird, zu laden. Ihm ist auf der Mitgliederversammlung auf Wunsch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beschlussfassung über einen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

9. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge ordentlicher Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2. Der Vorstand kann darüber hinaus bei Körperschaften oder in anderen geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 4. Höhe und Fälligkeit der Beiträge der fördernden Mitglieder wird vom Gesamtvorstand festgesetzt.



§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins.
- 2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird zusätzlich einberufen
- wenn der Vorstand dies für erforderlich hält,
- wenn es 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt oder
- wenn der Verein aufgelöst werden soll.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- 4. Der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einmal ein Bericht über die Arbeit des Vereins und ein Kassenbericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder, die den Kassenbericht prüfen. Die Mitgliederversammlung beschließt den vom Kassenführer für das kommende Jahr vorgestellten Haushaltsplan.
- 5. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift vom Schriftführer anzufertigen, die vom Vorsitzenden im Falle seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so kann nach einer halben Stunde eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit darf der Vorsitzende eine zweite Stimme abgeben.



- 8. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 9. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- 10. Zur Durchführung der Wahl wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter vorgeschlagen und in offener Wahl gewählt.
- 11. Die Wahl muss in der Tagesordnung angekündigt werden. An den Vorstand gerichtete Wahlvorschläge sind in der Mitgliederversammlung zu Beginn des Wahlvorgangs bekanntzugeben. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, bei Beginn des Wahlvorgangs weitere Vorschläge einzubringen.
- 12. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- 13. Auf Einladung des Vorstandes können an der Mitgliederversammlung Gäste teilnehmen.

§8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: einem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassenführer. Der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstands. Er muss Facharzt für Dermatologie und Venerologie sein. Alle Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung



- Vertretung des Regionalen Kooperativen Psoriasisnetzes im bundesweiten "Forum regionaler Psoriasisnetze", koordiniert durch DDG und BVDD
- Vertretung des Regionalen Kooperativen Psoriasisnetzes gegenüber politischen Gremien und Körperschaften, Selbstverwaltungsgremien, Universitäten, wissenschaftlichen Gesellschaften und der Öffentlichkeit.
- 4. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden in Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Termin soll mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mitgeteilt werden. Außerordentliche Vorstandssitzungen können auf schriftlichen Antrag von mindestens drei anderen Vorstandsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen anberaumt werden.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren und dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

- 6. Über jede Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm sowie vom Vorsitzenden unterzeichnet allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.
- 7. Der Schriftführer erledigt im Einvernehmen mit dem Vorstand den Schriftverkehr und die organisatorischen Aufgaben. Der Schriftführer ist der Vertreter des Kassenführers.
- 8. Der Kassenführer ist für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Der Kassenführer hat jährlich den vom Vorstand aufzustellenden Jahresabschluss vorzubereiten und einen entsprechenden Erläuterungsbericht zu erstellen, die der Vorstand wiederum der Mitgliederversammlung vorzulegen hat. Der Kassenführer ist der offizielle Vertreter des Schriftführers.
- 9. Der Vorstand ist befugt, im Rahmen der steuerrechtlich maßgeblichen Vorschriften nach vorheriger Ermächtigung durch das zuständige Finanzamt allen Personen, welche Mittel für den gemeinnützigen Vereinszweck zur Verfügung gestellt haben, Spendenbescheinigungen auszustellen.
- 10. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein soll.
- 11. Die Widerruflichkeit der Bestellung des Vorstandes wird im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB auf das Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, beschränkt. Der gesamte Vorstand oder



einzelne Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit abberufen werden.

12. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.

§ 9 Beirat

- 1. Der Verein wird durch einen Beirat unterstützt, der aus höchstens 15 Mitgliedern besteht.
- 2. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands sollen nicht in den Beirat berufen werden.
- 3. Bei der Zusammensetzung des Beirates soll eine Vertretung von kooperierenden universitären und außeruniversitären Kliniken und Instituten, niedergelassenen Ärzten, medizinischen Assistenzberufen, komplementären Fachgebieten, kassenärztlichen Vereinigungen, Kostenträgern, Krankenhausträgern und Patientenselbsthilfeorganisationen angestrebt werden.
- 4. Der Beirat soll über Aufgaben und Arbeitsprogramme des Psoriasisnetzes informiert und gehört werden.
- 5. Vorstand und Beirat tagen gemeinsam. Sie treten mindestens zweimal jährlich zusammen.
- 6. Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Projekt- und Arbeitsgruppen

- 1. Auf Beschluss des Vorstandes können Projekt- und Arbeitsgruppen eingerichtet werden, um die Aktivitäten des Psoriasisnetzes in bestimmten Bereichen wie z.B. Fortbildung, Verbesserung der Versorgung, Dokumentation und Forschung zu planen und vorzubereiten und nach Zustimmung durch den Vorstand umzusetzen.
- 2. Die Projekt- und Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand regelmäßig Bericht über ihre Arbeit. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung jährlich über den Stand der Arbeit.
- 3. Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäfts- und Koordinationsstelle

Die Arbeit des Regionalen Kooperativen Psoriasisnetzes wird vom Vorstand koordiniert. Weitere Einzelheiten regelt eine besondere Geschäftsordnung.



PsoNet

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Dermatologische Gesellschaft, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Soweit die Mittel aus Zuwendungen der öffentlichen Hand stammen, fallen sie an diese zurück.

Die vorstehende Satzung ist am 17.10.2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Der Sprecher des Vorstandes wird bevollmächtigt, Nachbesserungen und Beanstandungen des Registergerichtes oder des zuständigen Finanzamtes zu klären und die entsprechenden Satzungspunkte selbständig zu berichtigen und später bekanntzugeben.

18.1.2000	Prof. Dr. M. STICHERLING Univ. Hautklinik Hartmannstr. 14 D-91052 ERLANGEN	Ulillelin	
Datum	Name 91 16 224	Unterschrift)	
	Dr. mad. Sabine Laube		
31.1.2010	- Alth gerodic - Suhinusinger Straffa 23		
Datum	Name Tel. 03685 / 46 46 88 - Fax 40 46 65	Unterschrift	
93.52.2010	Dr. Klang-Peter Peters Klinik f. Dermaxol. + Alley Klinik na Rayren (Cub)	+ 1000, 1	
Datum	Name Dr. Lather Walther	Unterschrift	
3.2.2010	Law famusty 1.57 90482 Numbers	Wall	
Datum	Name	Unterschrift	
3,7.2010 Datum	Av. Konstantin Ertus Hartebried Klimb Hunk And Engl. Halle-14, 50411 Mg Name	Unterschrift	
3.2.2010	Dr. Andrean Chailen	X Church	
Datum	Name	Unterschrift	
3, 2, 10 Datum	Dr. Gogiffe treisel Stos	Unterschrift	
Datam	Dermatologische Gemeinschaftspraxis	Onterseal III	
3-2-10	Dr. med. Melisande Alpagut Dr. med. Ayhan Alpagut Dr. med. Člaus Meisel		
Satzung für "PsoNet - Regionales Psoriasis Netzwerk Nordbayern e.V., Verein zur förderung der interdisziplinären 2043 in der Versorgung der Psoriasis" 17.10.2009			



26.3 2010 Datum	Dr. Maria Vogelgsang 002442221 Hautarztın - Allergologie Bucher Straße 51 90419 Nurnberg Tel 0911/3780750 Fax 0911/9330070 Name	Unterschrift
	•	y .
Datum	Name	Unterschrift
Datum	Name	Unterschrift

PsoNet